



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

---

Nr. 48  
Seite 126 - 127

9. September 1974

Redaktion ; U.Blank  
Tel.: 422 2610

Betrifft : Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Markscheidewesen

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 14. August 1974 - I A 3 43-15/2/1 - die mit Erlaß vom 31.10.1972 - I B 5 43-15/2/1 - erteilte vorläufige Genehmigung der Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Markscheidewesen<sup>1)</sup> bis zum Ende des Sommersemesters 1975 verlängert.

Gleichzeitig hat er zu dieser Prüfungsordnung die folgenden Änderungen genehmigt :

§ 3 Abs. 2

Der letzte Satz "Daran schließt sich die Diplomprüfung an" ist zu streichen.

Statt dessen wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

Die Diplomprüfung kann frühestens nach dem 7. Semester begonnen werden.

§ 4 Abs. 1

Die beiden letzten Sätze dieses Absatzes lauten:

Er hat 7 Mitglieder. Die Amtszeit der Hochschullehrer im Prüfungsausschuß beträgt in der Regel 3 Jahre, die des wissenschaftlichen Mitarbeiters und der Studenten in der Regel 1 Jahr.

§ 4 Abs. 2

Dieser Absatz erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende und weitere 3 Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fachabteilung Bergbau aus dem Lehrkörper im weiteren Sinne (§§ 6 und 7 der Verfassung der RWTH Aachen) bestellt. Zusätzlich gehören 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachabteilung Bergbau und 2 Studenten des Studienfaches Markscheidewesen dem Prüfungsausschuß an. Der wissenschaftliche Mitarbeiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachabteilung von der Fachabteilung bestellt. Die Studenten und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Fachschaft von der Fachabteilung für Bergbau von der Fachabteilung bestellt. Die Studenten gehören dem Prüfungsausschuß zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 (3) an, sie wirken jedoch nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mit.

---

Anm. d. Red. :

1) veröffentlicht in Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 18  
vom 24. Januar 1973